



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 02.02.2021

Durchwahl 0711- 231 3214

Aktenzeichen 2-1055.-21/11
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreiswahlleiterinnen und
Kreiswahlleiter für die
Landtagswahl 2021
(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landtagswahl am 14. März 2021

15. Hinweise der Landeswahlleiterin:

§ 41 Absatz 3a LWO bei Wahlbezirken, die an der repräsentativen Wahlstatistik teilnehmen

Verwendung der Anlage 9b LWO bei der Zusammenlegung von mehr als zwei Urnenwahlbezirken

Durchführung von Versammlungen und Wahlkämpfen

Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter Pandemiebedingungen

Möglichkeit zur Briefwahl an Ort und Stelle bei Abholung der Briefwahlunterlagen

Kontrollmitteilung an Wohnanschrift bei Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 20 Absatz 6 Satz 2 LWO)

Anlagen:

- Merkblatt zur Durchführung von Versammlungen
- Merkblatt zur Durchführung von Wahlkämpfen
- Merkblatt Ansprechpartner der Polizei
- Merkblatt Sicherheitsempfehlungen

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

- Schreiben an Parteien: Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz

— Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Landtagswahl gebe ich folgende weitere Hinweise:

1. § 41 Absatz 3a LWO bei Wahlbezirken, die an der repräsentativen Wahlstatistik teilnehmen:

— Aufgrund mehrerer diesbezüglicher Anfragen möchten wir darauf hinweisen, dass die in einem an der repräsentativen Wahlstatistik teilnehmenden Urnenwahlbezirk abgegebenen Stimmen im Falle der Notwendigkeit der gemeinsamen Auszählung gemäß § 41 Absatz 3a LWO nur gemeinsam mit den Stimmen eines anderen an der repräsentativen Wahlstatistik teilnehmenden Urnenwahlbezirks möglich ist. Sofern eine Auszählung mit einem Urnenwahlbezirk, in dem keine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, erfolgen würde, wäre das Wahlgeheimnis beeinträchtigt. Ebenfalls wegen des Wahlgeheimnisses ist es auch nicht möglich, die Stimmen eines Wahlbezirks, der an der repräsentativen Wahlstatistik teilnimmt, allein auszuzählen, wenn in dem Wahlbezirk die in § 41 Absatz 3a LWO genannte Anzahl von 50 Wählern unterschritten wird.

In Bezug auf den weiteren Verfahrensgang in diesen Fällen gehen Ihnen sowie den Städten und Gemeinden vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg noch weitere Informationen zu.

2. Verwendung der Anlage 9b LWO bei der Zusammenlegung von mehr als zwei Urnenwahlbezirken:

Seitens der Kreiswahlleitungen wurde uns mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass in Einzelfällen in kleinen Gemeinden bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Zusammenlegung von nur zwei Urnenwahlbezirken nicht ausreichen dürfte, um die von § 41 Absatz 3a Satz 1 LWO geforderte Zahl von 50 Wählern zu erreichen. Nachdem die Musterniederschrift für den aufnehmenden Wahlvorstand (Anlage 9b LWO) nur die Aufnahme eines Wahlbezirks vorsieht, wäre daher in dem oben beschriebenen Szenario das Muster der Anlage 9b LWO zu modifizieren. Ich empfehle, in einem solchen Fall den Abschnitt von Ziffer 3.3 bis einschließlich Ziffer

3.6 der Anlage 9b LWO zu streichen und den entsprechenden Abschnitt für alle drei Wahlbezirke gemeinsam in einem Beiblatt zur Niederschrift darzustellen, auf welches in der Niederschrift bei den genannten Ziffern verwiesen wird. Weiter empfehle ich, entsprechend modifizierte Muster bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzubereiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mehr als zwei Wahlbezirke gemäß § 41 Absatz 3a LWO zur gemeinsamen Auszählung zusammengelegt werden müssen. Zugleich sollten die Kreiswahlleiter die erforderlichen Anordnungen an die abgebenden und den aufnehmenden Wahlvorstand vorbereiten und kommunizieren.

3. Durchführung von Versammlungen und Wahlkämpfen:

Wie zu den vorangegangenen Parlamentswahlen hat das Landespolizeipräsidium für die Landtagswahl die Hinweise zur Durchführung von Versammlungen und zur Durchführung von Wahlkämpfen aktualisiert und in das Internetangebot des Innenministeriums zur Landtagswahl 2021 eingestellt.

Die Hinweise sind diesem Schreiben in der Anlage beigelegt und wurden vom Landespolizeipräsidium auch an die zur Wahl zugelassenen Parteien übersandt.

4. Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz:

Mit Schreiben vom 4. Januar 2021 habe ich die Parteien auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hingewiesen. Dieses Schreiben habe ich Ihnen zur Kenntnis als Anlage beigelegt.

5. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis unter Pandemiebedingungen:

Nach § 21 Absatz 3 LWG hat jeder Wahlberechtigte das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, d. h. vom 22. bis 26. Februar 2021, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Auch unter den erschwerten Bedingungen der Pandemie, aufgrund der die allgemeinen Öffnungszeiten eingeschränkt oder Termine bei den Gemeindeverwaltungen nur nach Vereinbarung erhältlich sind, muss die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewährleistet werden. Aus meiner Sicht ist es daher nicht möglich, für die Einsichtnahme ausschließlich eine Terminvereinbarung zu verlangen. Möglich erscheint es allenfalls in der Bekanntmachung eine Terminvereinbarung zu erbitten. In diesem Fall

müssen allerdings Termine zwingend auch kurzfristig innerhalb der Einsichtnahmefrist möglich gemacht werden. Wahlberechtigten, mit denen eine Terminvereinbarung nicht zustande kommt oder die eine solche nicht wollen, darf gleichwohl ihr Recht auf Einsicht nicht verwehrt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir aufgrund von entsprechenden Rückfragen darauf hinweisen, dass der Mustertext für die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen, der der Landeswahlordnung als neue Anlage 1a hinzugefügt wurde, an das entsprechende Muster der Bundeswahlordnung angelehnt wurde. Die neue Anlage 1a LWO enthält alle gesetzlich notwendigen Angaben (vgl. § 13 LWO). Weitere Angaben sind nicht erforderlich, auch wenn dies bei vergangenen Landtagswahlen anders praktiziert wurde. Sie können aufgenommen werden, weil es sich bei Anlage 1a LWO um ein Muster handelt, müssen aber nicht.

6. Möglichkeit zur Briefwahl an Ort und Stelle bei Abholung der Briefwahlunterlagen:

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 20 Absatz 8 Satz 1 LWO). Auch diese Möglichkeit muss, wie die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, unter Pandemiebedingungen gewährleistet werden. Eine vorherige Terminvereinbarung kann erbeten, aber nicht zwingend vorausgesetzt werden. Insbesondere in der letzten Woche vor dem Wahltag, wenn bei einer Zusendung der Briefwahlunterlagen möglicherweise die rechtzeitige Stimmabgabe nicht gesichert ist, müssen eine Abhol- und Wahlmöglichkeit ohne Anmeldung gegeben sein. Bezüglich der Wahlmöglichkeit vor Ort bitte ich Sie, die in der Pandemie üblichen Infektionsschutzmaßnahmen organisatorisch sicherzustellen (Einhaltung der Abstandsvorschriften und damit verbunden die Auswahl eines ausreichend großen Raumes und ggf. Zugangsbeschränkungen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Desinfektion, Lüften des Raumes, etc).

Zur neuen Anlage 1a LWO, die keinen Hinweis auf die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle enthält, vgl. Ausführungen zu Nr. 6 am Ende.

7. Kontrollmitteilung an Wohnanschrift bei Versendung der Briefwahlunterlagen (§ 20 Absatz 6 Satz 2 LWO):

Bei beantragter Versendung der Briefwahlunterlagen an einen anderen Ort als die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erinnere ich die Gemeinden an die neue Regelung in § 20 Absatz 6 Satz 2 LWO, wonach gleichzeitig eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift zu versenden ist.

Abschließend bitte ich Sie, die Städte und Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch